

Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wallerfangen über den Anschluß der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- vom 15.1.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.08.2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1766) und des

2. des Kommunalabgabengesetzes –KAG- vom 26.4.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1998 (Amtsblatt des Saarlandes S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.2.2006 (Amtsblatt des Saarlandes S.474,530)

sowie des § 15 der Satzung der Gemeinde Wallerfangen über den Anschluß der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage wird nach dem Beschluß des Gemeinderates Wallerfangen vom 14. Dezember 2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wallerfangen über den Anschluß der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage vom 8./23.11.1979 erlassen:

§ 1

Laufende Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals sowie der an den Abwasserverband zu zahlenden Umlagen und Beiträge (einschließlich der darin enthaltenen Anteile der Abwasserabgabe, die der Abwasserverband als abgabepflichtiger Einleiter auf die Mitglieder abwälzt) und der von der Gemeinde Wallerfangen als Abgabepflichtige gemäß § 132 Abs. 2 des Saarländischen Wassergesetzes zu zahlenden Abwasserabgabewerten laufende Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

Zu den Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten zählen auch die im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde entstehenden Kosten für die laufende Entleerung der Hausklärgruben und die Beseitigung des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers.

§ 2

Festsetzung und Erhebung von Gebühren

(1) Die laufenden Benutzungsgebühren sind nach der Menge der Abwässer, die den öffentlichen Abwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden, zu berechnen.

Der Anspruch der Gemeinden auf die Benutzungsgebühren besteht auch dann, wenn die Abwässer nicht durch einen unmittelbaren unterirdischen Abfluß, sondern auf andere Weise – etwa durch oberirdische Rinnen – in die Hauptentwässerungsanlage gelangen. Die Gebühr erstreckt sich

- a) auf die Haus- und Niederschlagsabwässer und
- b) auf die gewerblichen Abwässer und Niederschlagsabwässer.

(2) Als häusliche und gewerbliche Abwassermenge gilt die auf dem Grundstück aus öffentlicher und eigener Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

(3) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 cbm Abwasser. Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge,

b) für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen (z.B. Regenwasseranlagen), die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde auf Grund der Pumpenleistungen oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlußberechtigte hat der Gemeinde auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen

1. seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und
2. in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurden.

(4) Hat ein Wassermesser offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die von dem für die Gemeinde zuständigen Wasserversorgungsunternehmen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenrechnung.

(5) Bei der Berechnung der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen sowie der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen, sind die entsprechenden Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Aus der Jahresmenge sind die dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen anteilmäßig zu errechnen. War jedoch die eigene Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Kalenderjahr nur zeitweise in Betrieb, so ist die jährliche Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

(6) Erfolgt die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Fördermenge aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu erreichen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen. Solange dieser nicht geführt ist, sind die gesamten auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen als Abwasser in Rechnung zu stellen.

(7) Auf Verlangen der Gemeinde sind die aus eigenen Anlagen gewonnenen und die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch Meßvorrichtungen nachzuweisen, die von dem für die Gemeinde zuständigen Wasserversorgungsunternehmen auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut und überwacht werden (geeichte Wassermesser).

Die bisher von den Gebührenpflichtigen selbst eingebauten Meßeinrichtungen werden durch das Wasserversorgungsunternehmen ersetzt.

(8) Von dem Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauptwirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(9) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 4,20 €.

Für die Entsorgung des in abflußlosen Gruben und Klärgruben der Kleininleiter anfallenden Abwassers wird eine Gebühr durch Gebührenbescheid nach tatsächlichem Aufwand (Kosten der Entsorgung) erhoben.

Die Gemeinde beauftragt ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit der Entleerung der Klärgruben bzw. abflußlosen Gruben und Beseitigung des Abwasser und des Klärschlammes. Die Entleerung hat bei Bedarf zu erfolgen.

Das Entsorgungsunternehmen hat der Gemeinde auf Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen, welche Mengen Schlamm bzw. Abwasser entsorgt wurden und wohin die Stoffe verbracht wurden. Der Nachweis hat die Unterschriften des Abfall- bzw. Abwassererzeugers (Grundstückseigentümer), des Transporteurs bzw. einer seiner in seinem Auftrag

handelnden Person sowie die des Vertreters der Deponie oder Kläranlage, auf welche das Transportgut verbracht wurde, zu tragen.

Für den von dem für die Gemeinde zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen eingebauten Wassermesser ist eine monatliche Miete (Mietgebühr) von 5,60 € zu entrichten.

(10) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften für die Gebühren auch die auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses zur Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.). Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.

(11) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß an die Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Vierteljahres zu entrichten, in dem der Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die im Absatz 12 genannten Nutzungsberechtigten.

(12) Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamt-schuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

(13) Die Gemeinde kann durch Beschluß des Gemeinderates Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(14) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung gegen Forderungen an die Gemeinde ist unzulässig.

§ 3 Zahlung der Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde. Die Festsetzung und die Erhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden dem Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen übertragen.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid nach Ablauf jeden Jahres festgesetzt und sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Auf den Jahresbetrag werden vier Abschläge erhoben. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind jeweils zu, 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 4 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Beiträgen stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558) in der jeweils geltenden Fassung zu.

Alle sich hieraus ergebenden Forderungen unterliegen der Betreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. I VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) vom 15.6.1985 (Amtsbl. S. 729) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit Strafen nach Landes- oder Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Wallerfangen, den 15.12.2010

Der Bürgermeister

Zahn